

5) **La Doctrine de S. Alphonse sur la vocation et la grâce en regard de l'Enseignement de S. Thomas et des Prescriptions du Code. Etude théologique-canonique par J. B. Raus C. Ss. R. (129). Lyon-Paris 1926, Emmanuel Vitte.**

Im ersten Teil dieses bescheidenen Werkleins erörtert der Verfasser die vielumstrittene, aber nichtsdestoweniger wichtige Frage des Berufes, wobei speziell der Ordensberuf zur Geltung kommt, obgleich der Priesterberuf nicht ausgeschlossen wird; für den letzten Punkt verweist er indes unter anderem auf die jüngste zusammenfassende Arbeit (*La Vocation au Sacerdoce*, par Alphonse Mulders. Bruges 1925, Excelsior), deren Inhalt inzwischen von Sr. Em. S. Kard. van Rossum, Mitglied der vom Papste Pius X. im Jahre 1912 eingesetzten Berufskommission, schriftliche Anerkennung und Gutheißung erlangen möchte. Es ist dem ergebenen Sohne Alfonsens vor allem daran gelegen, nachzuweisen, daß kein wirklicher Gegensatz besteht zwischen der diesbezüglichen Meinung des heiligen Thomas von Aquin und der Lehre des heiligen Alfons von Liguori; sodann wird näher untersucht, wie der Doctor zelantissimus den Begriff, die Zeichen und die Verpflichtung des Berufes auffaßte; und endlich setzt er auseinander, wie der Unterschied zwischen *vocatio generalis* und *specialis* keine Stütze findet im kirchlichen Gesetzbuch.

Weil für die Berufsfrage die Stellungnahme in der Gnadenfrage von ausschlaggebender Bedeutung ist, hat der Verfasser dieser den ganzen zweiten Teil seiner Abhandlung gewidmet. Im ersten Kapitel erklärt er die bekannte Vorschrift des kirchlichen Gesetzbuches im can. 1366, § 2, zumal die Worte: *doctrinam et principia*; im folgenden Kapitel lehnt er eine diesbezügliche Auslegung der *Revue Thomiste* ab und kommt dabei auf die Stellung zu sprechen, in der seitdem gewisse theologische Schulen sich befinden; und im letzten, nach dem Verfasser besonders wichtigen Kapitel bestrebt er sich nachzuweisen, daß Alfonsens Gnadensystem nicht übereinstimmt mit der schola Bañesiana, weder bezüglich der *praemotio physica* noch betreffs des Begriffes der *gratia sufficiens*; aber daß es im vollen Einklang ist mit der Lehre des heiligen Augustin und Thomas. Diesbezüglich erwähnt er im Anhang die interessante und noch nicht abgeschlossene Polemik, welche vor kurzem eingesetzt hat zwischen zwei Koryphäen der jetzigen Thomistenschule, den Universitätsprofessoren Garrigou-Lagrange von Rom und Marin-Sola von Freiburg in der Schweiz; der letzte nähert sich den Auffassungen des heiligen Alfons, den er auch als Dogmatiker sehr hochschätzt: „con su profundo sentido teológico el gran Doctor de la Iglesia San Liguori“ (*La Ciencia tomista*, no. XCIV, 1925, p. 31, nota 1). Bemerkenswert ist, wie die Äußerungen des Freiburger Hochschulprofessors übereinstimmen mit den früheren Darlegungen eines bisher nicht bekannten Werkes: „S. Alphonsi . . . doctrina de influxu Dei in deliberatam voluntatis creatae activitatem . . . a J. L. Jansen C. Ss. R.“, im Jahre 1920 handschriftlich gedruckt und noch in einigen Exemplaren erhältlich beim Verfasser zu Wittem in Holland. Dieser Hinweis könnte vielleicht dem gewandten Autor von Nutzen sein, falls er bei einer Neuauflage näher auf die brennende Kontroverse eingehen möchte. Hoffentlich wird inzwischen sein klares, bestimmtes und anregendes Büchlein — mögen auch nicht alle ihm in allen Punkten beistimmen — die Aufmerksamkeit derjenigen erregen, die sich für die Berufsfrage interessieren.

Hoeven (Holland).

Dr Alph. Mulders.

6) **Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker.** Von Dr Josef Mayer. 8° (XLIV u. 466). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Vorliegendes Werk ist als dritter Band erschienen in der von Professor Franz Keller herausgegebenen Sammlung: „Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik.“ Mit Recht sagt der Verfasser auf der ersten Seite